



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 14. Juli 2020

### 2020/85. Gemeindeversammlungen, Regelung zur Genehmigung des Protokolls

#### Sachverhalt

Mit dem total revidierten kantonalen Gemeindegesetz (GG), das seit 1. Januar 2018 gilt, entfällt die Möglichkeit für die Stimmberechtigten, gegen das Gemeindeversammlungsprotokoll einen sogenannten Protokollberichtigungsrekurs beim Bezirksrat zu erheben. Gemäss § 6 Abs. 1 GG wird in Gemeindeversammlungen ein Protokoll geführt.

Mangels einer Regelung im Gesetz zur Genehmigung müssen die Gemeinden definieren, wie das Gemeindeversammlungsprotokoll Rechtsverbindlichkeit erlangt. Im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N11 zu § 6 GG wird empfohlen, dass der Gemeinderat dazu eine Regelung trifft. Der Bezirksrat hat an seiner ordentlichen Visitation am 31. Oktober 2019 den Gemeinderat darauf hingewiesen, dass er diesbezüglich einen Beschluss fassen muss. Im Visitationsbericht vom 15. Juni 2020 wird auf diesen Umstand nochmals schriftlich hingewiesen. Der Gemeinderat wird eingeladen, bis zur nächsten Gemeindeversammlung zu beschliessen, wie die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls erfolgen soll.

#### Erwägungen

Ohne eine Regelung müsste das Protokoll an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden, so wie dies bei den Behörden praktiziert wird. Für die Gemeindeversammlung wäre dieses Prozedere aber nicht praktikabel, weil zwischen zwei Gemeindeversammlungen bis zu 6 Monate verstreichen können. Ausserdem ändert die Zusammensetzung der Stimmberechtigten dauernd.

Seit Jahrzehnten wird das Protokoll der Gemeindeversammlung in Pfäffikon vom Gemeindeschreiber erstellt und danach vom Gemeindepräsidenten und den jeweiligen Stimmezählern geprüft und unterzeichnet. Das Protokoll wird innert Wochenfrist geschrieben und danach innert zirka 14 Tagen geprüft.

Dieses Verfahren hat sich bewährt und wird von den Stimmberechtigten akzeptiert. Am Schluss jeder Gemeindeversammlung verweist der Versammlungsleiter auf dieses Prozedere. In der Vergangenheit ist es nie zu einem Protokollberichtigungsrekurs gekommen.

Für den Gemeinderat ist unbestritten, dass dieses Verfahren zur Genehmigung des Protokolls auch weiterhin zur Anwendung gelangen soll.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Verfahren zur Erstellung und Genehmigung des Protokolls zu den Gemeindeversammlungen wird in Ergänzung von § 6 Abs. 1 GG wie folgt geregelt.
2. Das Protokoll wird durch den/die Gemeindeschreiber/in an den Versammlungen geführt und danach innert 7 Tagen fertiggestellt und unterzeichnet.
3. Die an den jeweiligen Gemeindeversammlungen gewählten Stimmenzähler/innen und der/die Versammlungsleiter/in (Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin) prüfen das Protokoll danach längstens innert 14 Tagen auf seine Richtigkeit. Gleichzeitig ist das Protokoll durch diese Personen auch zu unterzeichnen. Danach gilt es als genehmigt.
4. **Rekurs:** Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeindeschreiber beauftragt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Bezirksrat Pfäffikon, Bezirksamtskanzlei, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - Gemeindepräsident
  - Gemeindeschreiber
  - Gemeindeschreiber-Stv.
  
  - Archiv G2.03.1
  - Beschluss ist: öffentlich

### **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: